

- Fachausschuss Zivil- und Katastrophenschutz -

AGBF-Bund Stn EECC 200131

05.03.2020

Stellungnahme der AGBF-Bund zum

**Entwurf der BEREK Leitlinien zur Einschätzung der gleichwertigen Effektivität
alternativer öffentlicher Warnsysteme gemäß Artikel 110 Absatz 2 EECC**

Die Stellungnahme der AGBF erfolgt aus dem Blickwinkel der kreisfreien Städte als Untere Katastrophenschutzbehörden in Deutschland.

Die EU-Richtlinie (EU) 2018/1972 zur Einführung eines öffentlichen Warnsystems auf Basis von elektronischen Kommunikationsdiensten wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings können dabei nur Warnsysteme nach Art. 110 Abs. 1 EECC („Cell Broadcast“ oder „Standortbezogene SMS“) zu einer vollständig erfolgreichen Umsetzung führen. Warnsysteme nach Art. 110 Abs. 2 EECC (i.d.R. App-basierte Systeme) sind unter den aktuellen Rahmenbedingungen und Anforderungen als nicht gleichwertig anzusehen. Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Nutzer von einfachen Mobiltelefonen ohne Möglichkeit der Nutzung von Apps sind grundsätzlich von diesen Warnsystemen ausgeschlossen. Bei der Annahme von aktuell noch anteilig zu ca. 20 % vorhandener einfacher Mobiltelefone kann nicht von einer gleichwertigen, diskriminierungsfreien Warnung durch entsprechende Apps ausgegangen werden.
2. Es kann aktuell nicht sichergestellt werden, dass alle Smartphones mit Warn-Apps ausgestattet sind. Smartphones besitzen keine vorinstallierte Warn-App. Die Installation von Warn-Apps basiert auf Freiwilligkeit. Hierbei kommt es weniger auf eine möglicherweise notwendige Registrierung der Nutzer bei Behörden oder App-Provider an, sondern auf die proaktive Entscheidung, überhaupt eine Warn-App zu installieren. Der Smartphone-Nutzer muss zunächst davon Kenntnis haben, dass es solche Warn-Apps gibt, dann davon überzeugt werden, eine entsprechende App auf seinem Smartphone zu installieren, in der Folge eine Auswahl unter den mittlerweile zahlreichen kommunalen, regionalen und nationalen Angeboten treffen, um diese dann auch zu installieren. Dies alles erfordert in der Regel entsprechend aufwendige, umfangreiche und kostenintensive Werbekampagnen, die aber bei allen Bemühungen nicht sicherstellen können, dass tatsächlich auch alle Smartphone-Nutzer eine Warn-App installieren. Erfahrungen der bisher verfügbaren Warn-Apps in

Deutschland zeigen, dass die Verbreitung der Apps selbst mit großen Anstrengungen und Werbemaßnahmen noch weit unter 50% der Smartphone-Nutzer liegt.

3. Es kann nicht sichergestellt werden, dass Nutzer von Warn-Apps auch immer ihre mobile Datenverbindung aktiviert haben, die für den Empfang von Warnungen erforderlich ist.
4. Nach wie vor gibt es in Deutschland noch keine vollflächige Netzabdeckung, um die für die Übermittlung entsprechender Warnungen notwendigen mobilen Datenverbindungen sicherzustellen.
5. Durch eine erhöhte Beanspruchung im Katastrophenfall kann es zu einer Überlastung der Netze kommen, in deren Folge Informationen ggf. nicht gesichert übermittelt werden können.
6. Im Falle eines großflächigen Stromausfalls kann dieser unmittelbare Auswirkungen auf die Systemverfügbarkeit in dem betroffenen Schadensgebiet haben.
7. Warn-Apps privater Anbieter mit wirtschaftlichen Interessen stellen langfristig kein gesichertes Warnmedium dar, da jederzeit damit gerechnet werden muss, dass diese aufgrund betriebsinterner Entscheidungen kurzfristig nicht mehr zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich haben sich Warn-Apps als Teil des öffentlichen Warnsystems mit großer Reichweite etabliert. Da aber deren Verfügbarkeit, Ausfallsicherheit und Schutz vor externen Zugriffen insbesondere im Zivilschutzfall nicht umfassend sein dürfte, sollten sie weiterhin als ergänzendes Warnmedium bzw. Teil eines Verbundsystems angesehen werden.